

RS Vwgh 1995/4/24 95/10/0035

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.1995

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §17 Abs1;

ForstG 1975 §174 Abs1 lit a Z6;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/09/30 91/10/0062 4

Stammrechtssatz

Wird der forstliche Bewuchs zur Gänze entfernt und werden Reinweideflächen geschaffen und durch diese Maßnahmen die vom ForstG 1975 als Nebennutzung des Waldes eingestufte Weide zur Hauptnutzung der betroffenen Fläche gemacht, neben der eine Nutzung zu Zwecken der Waldkultur nicht mehr möglich ist, liegt eine unbefugte Rodung vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995100035.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at